



Ordnung,

Wie die Invaliden- Soldaten insgemein versorget werden sollen.





IR Maria

Theresa von

Gottes Gnaden Römische

Kaiserin; in Germanien/ Hungarn/ Böhheim/

Dalmatien/ Croatien/ Slavonien Königin; Erb-
Herzogin zu Oesterreich; Herzogin zu Burgund/ zu
Brabant/ zu Mayland/ zu Steyer/ zu Kärnten/ zu
Crain/ zu Mantua/ zu Parma und Piacenza/ zu Lim-
burg/ zu Luxemburg/ zu Belbern/ zu Württemberg/
Ober- und Nieder-Schlesien; Fürstin zu Schwaben/
und Siebenbürgen; Marggräfin des Weil. Römisch:
Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-
Laußnitz; gefürstete Gräfin zu Tabsburg/ zu Flan-
dern/ zu Tyrol/ zu Pfürd/ zu Kyburg/ zu Borch/ zu
Bradisca/ und zu Arthois; Land-Gräfin in Elßaß;
Gräfin zu Namur; Frau auf der Windischen March/
zu Portenau/ zu Salins/ und zu Mechlen; Herzogin zu
Lothringen und Saar; Groß-Herzogin zu Toscana.

Entbriethen allen/ und jeden Unseren treugehorjamsten
Ständen/ Inwohnern/ und Unterthanen/ was Nation, Stan-
des/ und Weesens die seyen/ Unsere Kaiserl. Königliche Gnade/
auch alles Gutes/ und geben euch samt/ und sonders gnädigst
zu vernehmen: Wasgestalten bey Uns vorgekommen/ daß Unse-
ren Erb-Ländern allzuschwer falle/ die ihnen bishero obgelegene
Unterhaltung denen/ aus denenselben gebürtigen/ wegen ihrer
Unvermögenheit von denen Regimentern abdanckenden/ und na-
cher Haus schickenden Soldaten/ aus eigenen Landes-Mitteln fer-
nerweit abzureichen/ dahero viele von solchen entlassenen Invali-
den unversorgt herumgehen/ und entweder Noth leyden/ oder
dem Publico zur unordentlichen Last fallen müssen; Wie Wir nun
gnädigst geneigt seynd/ diesen Unseren Erb-Länden/ in Ansehung/
daß sie dermalen eine grössere Contribution, als vorhero zum Bes-
huf Unserer Kriegs-Völcker williglich auf sich genommen haben/
und in der richtigen Abstattung mit ausnehmendem Eifer forts-

fahren / alle immer thunliche Erleichterung in ihrer übrigen Obliegenheit angedeyen zu lassen ; also erkennen Wir auch billich / und nöthig zu seyn / daß diejenige Soldaten / welche ihre Glieder / und Kräfte zu Rettung deren Länder aufgeopferet haben / mit dem bedärfenden Lebens-Unterhalt auf allen Fall / und auf eine anständige Art versorget werden ; Wir haben demnach zu gleicher Erfüllung ein- und anderer dieser Unserer mildesten Absicht das süglichste Mittel zu seyn erachtet / und gnädigst entschlossen / die für die Hungarische / und andere ausländische Invaliden bishero in dem Königreich Hungarn geschehene Einrichtung auch auf die aus denen Teutschen Erb- Ländern gebürtige Mannschaft zu erstrecken / und diesen / wie jenen aus denen publicquen Fundis die Verpflegung zu verschaffen / mithin ein General-Invalidens Systema einzuführen / bey dieser allgemeinen Einrichtung aber nachfolgende Weis- und Ordnung fest stellen / und beobachten zu lassen.

Erstens: Nachdem in dem Königreich Hungarn zu Pest bereits ein solches Invaliden- Haus hergestellt ist / daß darin nen 2000. Mann / nebst 80. / und mehreren Officieren gutes Unterkommen finden ; so solle auch die Unterbringung 2000. Mann in Böhheim / 1000. Mann in Mähren / und 1000. Mann in Oesterreich von nun an veranstaltet / mithin das Invalidens-Systema dertalen auf 6000. Mann angetragen / und nach sich zeigender weiteren Erfordernuß auch noch auf eine grössere Anzahl vermehret werden ; In dem Königreich Böhheim dienet hierzu das bereits zu Prag zu erbauen angefangene Invaliden- Haus / und kommt es nur auf dessen weitere Ausführung an / welche mit möglicher Wirthschaft / und ohne überflüssigem Pracht vorzunehmen ist. In Mähren überlassen Wir Unserer Repräsentation- und Cammer hierzu ein bequemes Ort / und Haus miet-weis an Hand zu geben / bis die Fundi zulassen / dort Landes ein eigenes Gebäu zu führen. Für die Oesterreichische Länder bleibet das hiesige grosse Armen-Haus zum Theil gewidmet / gleichwie würcklich viele Invaliden daselbst schon unterbracht seynd / und die das zu gehörige Fundi alda administriret werden ; Wann aber das Invaliden- Gebäu bey gedachtem Armen- Haus für die künftig mehr anwachsende Mannschaft nicht zulanget / wird der Ueberrest zu Pettau in Steyermarck in dem darzu von Unseren treu-gehorsamsten Ständen gratis anerbiethenden Proviant-Haus versorget werden.

Zweitens: Erklären Wir hiemit alle diejenige Individua, welche in Unserem Kayserl. Königlichen Militar- Dienst / und Sold stehen / und wegen Alters / Blessuren / oder anderer Leibs-Geschlech-

brechlichkeit in denen Diensten invalid worden / auch sonst nicht versorgt / noch bemittelt seynd / ohne Ausnahm der Charge, und Nation dieses allgemeinen Invaliden-Instituti würdig / und fähig : diejenige hingegen / welche freywillig die Dienste resigniret haben / oder aus anderen Ursachen / als wegen der Unfähigkeit entlassen worden / oder sonst versorget / oder bemittelt seynd / bleiben von dieser Stiftung billich ausgeschlossen. Von denen würdigen Subjectis seynd die Hungarische Nationalisten / und alle Ausländer / wie bishero nacher Pest / die aus Böhheim Gebürtige in das Böhheimische / die aus Mähren / und dem disseitigen Antheil Schlesien Geböhrene / in das Mährische / und diejenige / so in denen Nieder-, Ober-, Inner- und Border-, Oesterreichischen Landen zu Haus seynd / in das Wienerische / und respective Steyrische Invaliden-Haus vorzüglich einzuleiten. Wann jedoch das Invaliden-Haus in einem Land angefüllet / im anderen hingegen noch Platz wäre / so hätten dieselbe einander zu subleviren / und könte in solchem Fall der offene Platz mit Leuten von verschiedener Nation besetzt werden / weilen bey dem General-Instituto nicht die Absonderung der Nationen / sondern die billiche / und nöthige Versorgung deren gesamten sich in Kriegs-, Diensten meritirt gemachten Leuten die Haupt-Abficht ist ; und obwolen

Drittens : Dieses allgemeine Institutum nur für die / künfftig von denen Regimentern abgedanckt werdende Invaliden gerichtet seye ; So wollen Wir doch auf das / von denen Ländern besonders beschehene gehorsamste Anlangen / und um denenselben Unsere Gnade desto werckthätiger zu bezeugen / gnädigst gestatten / daß auch von denen / schon ehehin abgefertigten / und in der Unterhaltung deren Ländern befindlichen Invaliden / diejenige in das General-Systema übernommen werden mögen / für welche die Cassa-Forderungen denen Ständen bishero noch nicht erfolgt worden / und die einer Unterhaltung in der That bedürftig seynd / diejenige Individua hingegen / für welche die Cassa-Forderungen schon abgestattet / oder welche im Stande seynd / ihre Nahrung noch selbst zu suchen / bleiben davon ausgeschlossen / und die eine müssen von denen betreffenden Ständen / oder Dominiis serer unterhalten / denen anderen aber die Gelegenheit sich selbst zu ernähren beygelassen werden. Es ist auch

Viertens : bey denen / in die Invaliden-Häuser / und publique Verpflegung übernehmenden Leuten ein Unterschied zu machen / und zwar erstlich : Die völlig entkräftet / und müheselige mit der Alimentation wohl zu versehen / aus denenjenigen aber / welche noch einige Militar-Dienste in denen Guarnisonen leisten können / förmliche Compagnien / und Battaillonen aufzurichten / dann für solche Leute / welche zwar nicht mehr zu Militar-Diensten / doch noch zu einiger Arbeit im Stand seynd / und Lust haben / Manufa-

Arten zu Erzeugung deren jenigen Nothwendigkeiten einzuführen / welche bey dem Militari allgemein seynd / nicht viel brauchen / und täglichen Verschleiß haben / als : Leinwat zu Stroh-Säcken / Leis lachern / und Hemderen / Kosen / Socken zc. wann auch sich hiebey kein Profit ergeben solte / so wird doch dardurch der schädliche Müßiggang vermieden / und wenigstens denen Weib- und Kinderen deren Invaliden die Gelegenheit gegeben / sich etwas zu verdienen / und also ihr Leben zu Erleichterung des Publici besser durchzubringen; Und gleichwie

Fünftens die Erfahrung gibet / daß nicht alle Invaliden gern in denen Invaliden-Häusern verbleiben / sondern zum Theil lieber anderweitig ihr Leben zubringen wollen; so ist auch Unser gnädigster Wille nicht / die Wohlthat dieses Instituti denen meritirten Invaliden selbst / oder dem übrigen Militari durch eine immertwährende Einsperrung gehässig zu machen / sondern Wir werden befehlen / daß / so oft sich die Gelegenheit ergibet / die invalide Mannschafft Compagnie- oder Battaillons- weis in verschiedene feste Plätze gezogen / und nach Zulassung ihrer Kräfte zu denen angewöhnlichen Militar-Diensten gebraucht werden. Nicht minder wollen Wir veranlassen / daß denen jenigen / welche Lust / und Stärke haben Grund-Stücke zu besitzen / und zu bearbeiten / solche entweder in denen Teutschen / oder Hungarischen Ländern / besonders in dem Temeswarer-Bannat , und Siebenbürgen / wo sich Platz darzu findet / mit gewöhnlicher Freyheit eingeräumt werden; Ingleichen ohne sonderlichem Bedencken denen jenigen Leuten gewillfabret werden / welche nach ihrer Abfertigung lieber in Heimat, oder in ein ander vorwählendes Aufenthalts-Ort / als in ein Invaliden-Haus gehen wollen / und entweder eine Profession erlernt haben / oder noch im Stande seynd ihr Brod mit der Hand-Arbeit zu verdienen / oder sonstens ihres Verlangens halber eine geltende Ursach beybringen / doch mit der unterm Paragrapho 10. des mehreren ange-merckten Ordnung / und Vorsichtigkeit.

Sechstens : Die Verpflegung betreffend / da ist im nachstehenden Schemate deutlich entworfen / was einem jeden Invaliden individuo vom Obristen an / und nach Unterschied deren Ländern / auch ob der Mann lediglich zur Unterhaltung im Invaliden-Haus / oder noch zu einiger Dienst-Leistung daselbst / oder auswärts angestellet seye ? in Geld gebühret.

SCHEMA

Der Invaliden - Verpflegung.

Zur Sustain-
tion, wann sie
gar nicht mehr
dienen.

Wann sie noch Militar-
Dienste leisten.

	Zur Sustain- tion, wann sie gar nicht mehr dienen.		Wann sie noch Militar- Dienste leisten.		In Invaliden- Häusern.		Auffer denens selben.		
	Jährl.	Tägl.	Jährl.	Tägl.	Jährl.	Tägl.	Jährl.	Tägl.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Vom Stab.									
1. Obrister	800		1000		1200				
1. Obrist-Lieutenant	500		600		700				
1. Obrist-Wachtmeister	400		500		600				
1. Regiments-Quartiermeister	100		200		200				
1. Auditor, & Secretarius	100		200		200				
1. Caplan	100		150		150				
1. Fähndrich	100		150		150				
1. Adjutant	100		150		150				
1. Proviandmeister	100								
1. Regiments-Feldscherer	100		200		200				
1. Unter-Feldscherer		4½		9				10	
		6		12				13	
1. Wagenmeister		4½							
		6							
1. Paucker		4½							
		6							
1. Führer		3		6				7	
		4		8				9	
1. Profosß	60		100		150				
Von Compagnien.									
1. Hauptmann, oder Rittmeister	300		400		400				
1. Capitain-Leutenant	200		300		300				
1. Ober-Leutenant	150		200		200				
1. Unter-Leutenant, oder Cornet	100		150		150				
1. Feldwäbel, oder Wachtmeister		4½		9				10	
		6		12				13	
1. Fourier		4½		9				10	
		6		12				13	
1. Trompeter		4½							
		6							
1. Corporal		3		6				7	
		4		8				9	
1. Tambour		3		3				4	
		4		4				5	
1. Fourierschütz		3		3				4	
		4		4				5	
1. Befreyter		3		4½				5½	
		4		6				7	
1. Sattler, oder Schmid		3							
		4							
1. Gemeiner von der Infant. Cavallerie oder Artillerie zc.		3		3				4	
		4		4				5	

Solten Leute aus anderen Classen / als : vom General-
Stab / Artillerie , Pontons-Stand / oder sonsten ex Militari in
ein Invaliden-Haus verlangen / und darzu an sich qualificirt seyn/
so wäre ihr Gehalt nach Proportion deren in dem Schemate benenn-
ten Individuorum auch abzumessen / niemalen aber solle ein höherer
Charakter , als in welchem ein jedes Individuum gedienet hat/
bey dem Invaliden-Instituto angesehen werden.

Siebendes : Wo eine Stiftung præcisè ein höheres Gehalt
vorschreibet / hat es dabey sein Verbleiben / und ist darnach die
Zahlung zu leisten / wie dann Unser Wille nicht ist / derley Stif-
tung im geringsten zu unterbrechen / oder abzuändern.

Achtens : Über die in gedachtem Schemate specificirte Geld-
Gebühr hat jeder Invalide noch die Naturalien / als : Brod / Ser-
vice , und Quartier nach dem Fuß deren Regimentern / und dis-
falls Anno 1749. publicirten Regulements / wie auch Montur ,
Gewehr / und Medicin , gratis zu empfangen / also daß solche Noth-
wendigkeiten in denen Invaliden-Häusern aus der allgemeinen Cassa
zu bestreiten / auffer derenselben aber von dem Erario denen Com-
mandirten das Brod / und Service , dann von denen betreffenden
Ortschaften das Obdach zu verschaffen / und so ein- als anderen
Falls denen Percipienten derenthalben kein Abzug an ihrer Geld-
Gebühr zu machen komme.

Neuntens : Derjenigen Mannschafft / welche in ein- oder an-
deren Unseren Erb-Landen auf ein Grund-Stück zu Bearbeitung
angesezet wird / solle entweder ihre / von denen Regimentern brin-
gende völlige Forderung / oder da keine vorhanden / oder die vor-
handene nicht hinlänglich wäre / anstatt derselben ein- für allemal
36. Gulden ex Cassa Invalidorum zur Einrichtung mitgegeben wer-
den / hingegen höret ihr Recht : im Invaliden-Haus versorget zu
werden / auf / daher ist solche Abfertigung jedesmalen mit der
Obrigkeit des Orts / wohin die Leute kommen / einverständlich zu
bewürcken / und mit derselben Vorwissen denen abfertigenden Inva-
liden das Geld zu bezahlen / weilen ersagte Orts-Obrigkeit die ein-
mal abgefertigte Leute / wann sie nach der Hand zur Arbeit unvers-
mögend werden / gleich anderen Unterhanen zu versorgen hat. Die
nemliche Abfertigung kan auch bey denenjenigen Unter-Officieren/
und Gemeinen geschehen / welche sich auffer Unseren Erb-Ländern
nacher Haus / oder sonsten wohin zu Uberkommung ihres Brods
verfügen wollen / und keinen weiteren Unterhalt verlangen / auch
derenthalben wahrscheinliche Ursachen / und Umstände beybringen.

Sehen

Zehendens: Diejenige Leute aber / welche / wie vorstehet / nicht abgefertiget werden / und zwar auffer denen Invaliden-Häusern / doch inner Unser Unseren Erb-Landen / und in einem gewissen Ort / es seye ihrer Heimat / Befreundten / oder Handthierung wegen / mit behörigen Vorwissen / und Bewilligung sich aufhalten / haben auch in loco ihres Aufenthalts die / in dem Invaliden-Systemate tägliche ausgemessene Geld-Gebühr ex Cassa Invalidorum gratis zu geniessen / also daß sie dafür niemanden einigen Dienst zu leisten schuldig seyen / hingegen sollen sie alda ihr Brod / und Kleidung mittels ihrer Hand-Arbeit / und zulässigen Gewerbs selbst schafften / und vom Land / oder Ort nichts anderes fordern / als das bloße Obdach / mit dem gemeinschaftlichen Feuer / und Licht / mit welchem diesen einheimischen / und dorthin ordentlich intradirten Invaliden / in Ansehung ihrer / für das Vaterland erworbenen Verdiensten unentgeltlich zu willfahren / auch sonst mit allem guten / und geneigten Willen zu begegnen / jedes Ort / so lang sie sich aufhalten / nicht entfallen wird. Und damit einestheils dieselbe Mannschaft ihre Gebühr aus der Invaliden-Cassa richtig überkommen / und anderen theils man von ihrem Leben / und gesienenden Aufführen vergewisseret seyn möge / so sollen alle / auffer denen Invaliden-Häusern unterhaltende Leute einen / von der Invaliden-Commission zu empfangen habenden Schild mit einer Devise zum öffentlichen Kennzeichen auf der Brust tragen / monatlich einmal in dem jenigen Viertel / Greys / oder Comitatz , wo sie sich befinden / an ein oder mehrere Orten zusammen beruffen / alda durch einen vertrauten Beamten in Augenschein genommen / die Zahlung ihnen auf die Hand geleistet / und darüber die Listen der angestellten Invaliden-Commission eingeschicket / zugleich ihr Thun / und Lassen erforschet / was nothwendig remediret / die Obrigkeit jeden Orts der guten Absicht erinneret / das Ausbleiben über Nacht aus ihren Wohnungen bey Verlust der Verpflegung verbotnen / und alles angezeigt / auch allensfalls diejenige Individua , welche dem Land durch Vagiren / Müßiggang / oder sonstige üble Auführung / uncrachtet deren Ermahnungen / überlästig fallen / in das nächste Invaliden-Haus zurückgeschicket werden / wie dann solche Leute der Jurisdiction der Obrigkeit in dem Ort / wo sie sich aufhalten / für dieselbe Zeit untergeben seynd / obwoln sonst ihre Obligation bey dem Militari noch fürwähret / und wann sie in die Invaliden-Häuser zurück beruffen werden / sich dahin begeben / und alda von der Militar-Jurisdiction abhängen müssen.

Sittens: Denen Invaliden-Officieren ist nicht minder in so weit / als sie nicht zur Dienstleistung in denen Invaliden-Häusern nöthig seynd / frey zu stellen / ob sie sich in solche begeben / oder auffer derselben / doch in einem gewissen Ort in Unseren Erb-Ländern aufhalten wollen. Im ersten Fall kommet ihnen die vorgeschriebene

Verpflegung sowohl in Naturalien/ als in Geld/ letzteren Falls hingegen nichts / als das baare Geld zu verabsolgen; wann aber die Invalide Officiers sich in fremde Länder entfernen/ gebühret ihnen gar keine Verpflegung aus dem Invaliden-Instituto, ausser es würde von Uns selbst zu einer solcher Abwesenheit die Erlaubnuß ertheilet; wie dann auch bey denen einmal abgefertigten / oder aus denen Invaliden-Häusern / oder sonst verwilligten Aufenthalts-Ort muthwillig entweichenden gemeinen Leuten das Beneficium des Invaliden-Instituti gänzlich aufhöret / also daß / wann dieselbe ausser Nahrungs-Stand gerathen / und im Betteln / oder anderen Excessen angetroffen werden / als gemeine Bettler anzusehen / und zu halten seyen.

Zwölftens: Weiber / welche die Invaliden nach ihrer Entlassung von denen Regimentern wider das Verboth heurathen / werden in die Invaliden-Häuser nicht angenommen / diejenige Weiber aber / welche die Leute von denen Regimentern mitbringen / seynd samt denen Kindern / wann sie kein anderes Unterkommen finden / ihren Männern / und Vätern beyzulassen / doch ohne besondere Gehalt / so lang die Letztere leben / nach deren Todt werden jene mit der / dem Invaliden-Haus zugebrachten ganzen Forderung ohne Abzug / oder wann gar keine Forderung zugebracht worden wäre / mit einem Gratuali à 20. fl. für eine Wittwe allein / und à 30. fl. für eine Wittwe / samt Kinderen abgefertiget; wann aber Vater / und Mutter von unmündigen Kindern in denen Invaliden-Häusern sterben / werden diese in der daselbstigen Verpflegung beygehalten / und ihnen indistincte täglich 3. Kreuzer per Kopf / nebst einer halben Brod-Portion, und der benöthigten Montur abgereicht / bis sie in ein Waisen-Haus / oder anderwärtig unterkommen können / oder vermögend seynd / das Brod sich selbst zu erwerben.

Dreizehendens: Zur Seel-Sorg / Gottes-Dienst / Christlichen Lehr / und Instruirung der Jugend / sollen Geistliche / und Schulmeistere / wie auch zu Behuf deren Krancken eine Apothecken / ein Medicus, und ein Chyrurgus mit etlichen Gesellen in jedem Invaliden-Haus aufgestellt werden.

Das Commando, und die Jurisdiction quoad personas alda dem Militari, die Jurisdiction quoad Realitates / aber samt der Wirtschaft / und die Verschaffung deren benöthigten Naturalien dem Politico, dann die Uberschung der Richtigkeit wegen deren Cassa-Geldern / und Fundorum sowohl / als wegen der Verpflegung / nebst der Einleitung deren Invaliden von denen Regimentern in die behörige Dertter / derenselben Musterung / und Ausweisung ihres effectiven Standes dem Kriegs-Commissariat zu besorgen obliegen.

Vierzehendens: Die Fundi, welche für die Invaliden gehören / es seye zu Pest in Hungarn / oder in denen Teutschen Erb-Landen

Landen / oder bey der Armee / bleiben bey diesem Instituto darzu unveränderlich gewidmet / und Wir haben gnädigst entschlossen / solche noch weiters zu vermehren / wie Wir dann zu dem Ende in specie hiemit verwilligen / daß künftig zu Behuf deren Invaliden von dem à Militari ad alium Statum transferirenden Vermögen ein Abfahrt-Geld / und zwar bey der Transferirung ausser Landes à 10. pro Cento, inner Landes aber à 5. pro Cento abgenommen werden könne: nicht minder wollen Wir von der / Uns bey denen gesamten Regimentern zufallenden / und Unserer freyen Disposition bevor behaltenden Todten-Cassa denen Invaliden die nöthig / und thunlich findende Aushülff von Zeit zu Zeit angedeyhen lassen. Wir versehen Uns auch gnädigst / die von Gott mit gutem Vermögen geseegnete Vasallen / und Unterthanen werden mittels freywilliger Geschancknuß / und Legaten diese milde Stiftung für die / um das Vaterland so verdient als bedürftige Invaliden immer mehr zu unterstützen besacht seyn. Wir wollen aber / daß alle dormalige / und künftige Fundi durch eine Haupt-Cassam ordentlich verrechnet / und Uns davon die monatliche Extracten zu Unserer Erseh / und weiteren Ermessung gehorsamst eingereicht werden; Und damit

Fünffzehendens: Das ganze Werck in seinen ordentlichen Gang gebracht / und erhalten / die Fundi wohl in Obacht genommen / untersucht / und richtig verrechnet / die Gebäu zwar zur richtigen Bequemlichkeit der Mannschafft / doch ohne überflüssigem Pracht / und Sumptuosität eingerichtet / die meritirte Leute nicht unbesorgt gelassen / mit keinem Unwürdigen das Systema beladen / denen Kranken wohl gewartet / der rechte Stand mit Abgang / und Zuwachs von Zeit zu Zeit evident gemacht / und angezeigt / die Victualien / Montirungen / und andere Nothwendigkeiten in gebührender Qualität / und Wert herbengeschafft / die Manns-Zucht sowohl / als die Gottes-Furcht / Justiz, und Oeconomie gehandhabet / folglich die Ehre Gottes beförderet / der Christlichen Liebe genug gethan / und die Mannschafft aus Mangel der Subsistenz nicht veranlasset werde / das Vaterland / welches sie vorhin mit Aufopferung ihres Bluts beschützet hat / leztlichen mit Vagiren / Bettlen / und anderen Excessen zu beunruhigen; So thun Wir in jedem Land / wo ein Invaliden-Haus erbauet ist / oder wird / eine eigene Commission ex Politico, & Militari gnädigst anordnen / und dieselbe mit der Dependenz an die / hier in Invaliden-Haus aufgestellte Hof-Commission anweisen / diese aber belehren / daß sie von allen Vorfällenheiten Uns unmittelbar die gehorsamste Vorträge abstatten / und Unsere Entschliessungen / und Befehle erwarten / und befolgen machen solle.

Sechzehendens / und schließlichen: solle dieses allgemeine Invaliden-Institutum gleich den 1. zukünftigen Monats Maji seinen Anfang nehmen / und durch die / mit Unseren Teutschen Erb-Ländern respectu Contributionalis recessirte Jahre fürwähren / nach deren

Verfiessung Wir Uns bevorhalten, wegen solcher gedachten Ländern
sonst obligenden eigenen Unterhaltung deren Invaliden ein weiteres
nach Befund zu disponiren. Wornach sich also alle/ und jede/ die
es angehet / sich zu achten wissen. Dann hieran wird Unser gnä-
digster Will/ und Meinung vollzogen. Gegeben in Unserer Resi-
dens Stadt Wienn den 28. Monats Martii im 1750sten / Unserer
Reiche im zehenden Jahre.

MARIA THERESIA.

Fridrich Wilh. Graf von Haugwitz.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareo-
Regiæ Majestatis proprium.

Johann Ferdinand Bonder-Marc.